



Landeshauptstadt Stuttgart  
Haupt- und Personalamt  
Abt. Allgemeiner Service  
Zentrale Posteingangsstelle

# Baden-Württemberg

Eing.: 21. SEP. 2020

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Schulverwaltungsamt  
Hauptstätterstr. 79  
70178 Stuttgart

Stuttgart 18.09.2020  
Name Monika Bothe-Zeiß  
Durchwahl 0711 904-11623  
Aktenzeichen 14-0430.7-1/Stuttgart  
(Bitte bei Antwort angeben)

Schulverwaltungsamt	
1	AL
-1.1	1.1
-1.2	1.2
-1.3	1.3
-1.4	1.4

22. SEP. 2020

**Förderung aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (Konjunkturprogramm II) - Bildungspauschale für die Eichendorffschule Stuttgart-Bad Cannstatt  
Rückforderungsbescheid**

Anlage: Übersicht Zinsberechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Oberklassenbau der Eichendorffschule in Stuttgart-Bad Cannstatt wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.09.2009, Az.: 14-0430.7-1/Stuttgart, im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes - Konjunkturprogramm II - eine Bildungspauschale in Höhe von 647.788,76 Euro gewährt und ausgezahlt.

Für die Zuwendung gilt nach den anzuwendenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung eine Zweckbindung von 25 Jahren.

Die Zuwendung ist beim vorherigen Abbruch des geförderten Baus daher anteilig zurückzuzahlen.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat die Landeshauptstadt Stuttgart mitgeteilt, dass der Oberklassenbau der Eichendorffschule am 25.03.2020 abgebrochen wurde.

Es ergeht folgender

**Rückforderungsbescheid:**

1. Der Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.09.2009 wird mit Wirkung vom 25.03.2020 - Zeitpunkt der Beendigung der zweckentsprechenden Verwendung - teilweise widerrufen.
2. Es werden anteilig Fördermittel in Höhe von 424.013,73 Euro zurückgefordert.
3. Der Rückforderungsbetrag ist entsprechend beigefügter Übersicht zu verzinsen. Es werden Zinsen in Höhe von 91.107,99 Euro festgesetzt.

Begründung:

1.

Ziffer 2.9 des Zuwendungsbescheides verweist auf die Regelungen für Rücknahme und Widerruf nach §§ 48 und 49 LVwVfG. Danach kann der Bescheid widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird. Die Zweckbindungsfrist ist im Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.09.2009 nicht gesondert geregelt. Auch in der Zuwendungsrichtlinie des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Bildungs- und Infrastrukturpauschale im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes vom 19. März 2009, zuletzt geändert am 13. Juli 2009 ist keine gesonderte Regelung enthalten. Die Zuwendungsrichtlinie verweist in Nr. 1 im 4. Spiegelstrich auf die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu, die anzuwenden sind.

Nach Nr. 8.2.3 und 8.2.3.3 der VV zu § 44 LHO kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen werden, wenn seit dem Erwerb oder Herstellung der Gegenstände bei Grundstücken 25 Jahre vergangen sind. Die energetische Sanierung von Schulgebäuden ist unter diesen Tatbestand zu subsumieren. Es ist daher eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren zugrunde zu legen.

Wird die Nutzung vor Ablauf dieser Frist beendet, kann der Zuwendungsbescheid gemäß § 49 Absatz 3 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 44 Landeshaushaltsordnung und Nr. 9 ANBestK teilweise widerrufen werden. Der Förderbetrag ist gemäß § 49a Absatz 1 LVwVfG anteilig zu erstatten.

Es ist nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Tatsachen eine Ermessensentscheidung zu treffen. Für die aus Bundesmitteln geförderte Maßnahme wird eine längerfristige Nutzung erwartet. Nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) sind Investitionen nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist. Zudem ist der Bund verpflichtet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, öffentliche Haushaltsmittel nur ziel- und zweckgerichtet zu verwenden.

Gemäß den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen werden, wenn seit dem Erwerb oder Herstellung der Gegenstände bei Grundstücken 25 Jahre vergangen sind. Mit einer Nutzungsdauer von nicht einmal 9 Jahren wird diese Zweckbindung erheblich unterschritten.

Bei der Ermessensentscheidung über die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sind neben der Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung auch die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen sowie weitere Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Die Stadt Stuttgart hat sich in Kenntnis des dadurch entstehenden Rückforderungsanspruches zu einer Neukonzeption des Schulgeländes entschlossen. Diese beinhaltet den Verzicht auf die weitere Nutzung des geförderten Gebäudes und die Entscheidung, dieses abzubauen. Mit dem Abbruch des Gebäudes ist eine zweckentsprechende Nutzung und ein zielgerichteter Einsatz der erfolgten Zuwendung endgültig nicht mehr möglich. Die mit der Zuwendung verbundenen Interessen des Bundes an einer langfristigen Verbesserung der kommunalen schulischen Infrastruktur können damit nicht mehr erfüllt werden. Besondere Umstände, die einen Verzicht auf eine Rückforderung in diesem Falle rechtfertigen, liegen hier nicht vor.

Der Rückforderungsanspruch ermäßigt sich jährlich um 4 % für die Zeit der zweckentsprechenden Nutzung.

Das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart hat bereits mit Schreiben vom 31.03.2014 mitgeteilt, dass die Gebäudeteile der Grund- und Werkrealschule Eichendorffschule, zu denen auch der geförderte Oberklassenbau gehört, abgerissen und durch einen Ersatzneubau an derselben Stelle ersetzt werden sollen. Im Rahmen der Schulbauförderung wurde das Vorhaben im Regierungspräsidium besprochen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Stadt Stuttgart mit Schreiben vom 14. August 2018, Az.: BA/Stuttgart, Eichendorffschule/41-3, darüber informiert, dass in diesem Falle mit einer anteiligen Rückforderung der Fördermittel zu rechnen ist. Eine weitere Anhörung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG ist nicht mehr erforderlich.

2.

Im vereinfachten Verwendungsnachweis vom 23.09.2011 wurde im Feld „Abschluss des Vorhabens Monat/Jahr“ 08/2011 eingetragen. Ein genauer Tag war nicht anzugeben. Auf Nachfrage hat die Stadt Stuttgart am 31.08.2020 mitgeteilt, dass der Nutzungsbeginn lt. Akten am 06.08.2011 erfolgt ist.

Der Rückforderungsanspruch berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsbetrag			647.788,76 Euro
Minderung für			
06.08.2011 - 05.08.2019	8 Jahre	207.292,40 Euro	
06.08.2019 - 05.03.2020	7 Monate	15.115,07 Euro	
06.03.2020 - 24.03.2020	19 Tage	1.367,56 Euro	- <u>223.775,03 Euro</u>
Rückforderung			<u>424.013,73 Euro</u>

3. Verzinsung:

Nach § 7 Abs. 1 ZulnvG sind Rückforderungsbeträge dem Bund zu verzinsen. Der Zinsanspruch für Bundesmittel ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung bis zur Mittelrückzahlung Tag genau festzulegen. Die Berechnung des Zinsbetrages beginnt daher am Tag nach dem Auszahlungstag und endet mit dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Empfängerkonto. Als Zinssatz ist dabei der jeweils aktuelle Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung der Ausgaben vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bis zum Rückzahlungstag zu Grunde zu legen.

475.000,00 Euro wurden am 15.02.2010 ausgezahlt. Gültiger Zinssatz 2,25%.

172.788,76 Euro wurden am 15.11.2011 ausgezahlt. Gültiger Zinssatz 2,00%.

Die Minderung für die anrechenbare Nutzungsdauer in Höhe von 223.775,03 Euro wird vom ersten Auszahlungsbetrag in Höhe von 475.000,00 Euro abgezogen, es verbleiben 251.224,97 Euro.

Der Betrag ist bis zu dem vereinbarten Rückzahlungstermin am 15.10.2020 mit dem in der Anlage ersichtlichen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinsanspruch des Bundes gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart aus der Überzahlung beläuft sich somit auf 91.107,99 Euro. Auf die in der Anlage beigefügte Zinsberechnung wird verwiesen.

4. Zahlungsregelung:

Insgesamt ergibt sich ein Anspruch des Bundes gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart aus der Rückforderung in Höhe von 424.013,73 Euro zuzüglich Zinsbetrag in Höhe von 91.107,99 Euro. Demnach ist von der Landeshauptstadt Stuttgart ein Betrag in Höhe von insgesamt 515.121,72 Euro zurückzuzahlen.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 424.013,73 Euro unter Angabe des Kassenz Zeichens 1870520000871

und den Zinsbetrag in Höhe von 91.107,99 Euro unter Angabe des Kassenz Zeichens 1870520000880

bis spätestens 15.10.2020

an das Finanzministerium auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, IBAN DE84 6600 0000 0066 0015 07 bei der Dt. Bundesbank Filiale Karlsruhe, BIC MARKDEF1660. Der Betrag muss spätestens zum 15.10.2020 auf dem Konto der Landesoberkasse eingegangen sein.

5. Weitere Bestimmungen:

Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen des Zuwendungsbescheids sowie die AN-Best-K weiter.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Sitz: Stuttgart, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hagmann

